

DECKBL. NR. 8

ZUM BEBAUUNGSPLAN:

M Ü H L B E R G

STADT: Hauzenberg

LANDKREIS: Passau

HAUZENBERG, DEN 12.10.1995

BESCHLOSSEN GEM. § 10 BauGB UND
ART. 98 BAYBO IN DER
SITZUNG VOM 4.12.1995

Stadt Hauzenberg

GEMEINDE

19. Jan. 1996

DATUM

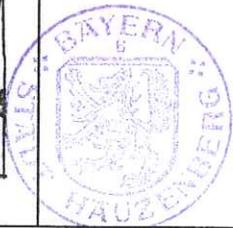


[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:
DIE ÄNDERUNG WURDE ORTSÜBLICH
DURCH Amtsblatt

AM 22.12.1995 BEKANNT GEMACHT



[Handwritten signature]

DER BÜRGERMEISTER

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 ABS. 3 + 4 BAUGB ÜBER DIE FRISTGE-
MÄSSE GELTENDMACHUNG ENTWEDER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIF-
FE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND
ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN.
EINE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BAUGB
BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN
ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN
DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNER-
HALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER
DER GEMEINDE GELTEND GEMACHT WORDEN IST. (§ 214 + § 215 BAUGB).